

4. Der Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen auf allen Gebieten dienen 12 auch die Maßnahmen zur Rechtserziehung zwecks Vertiefung des Rechtsbewußtseins und die Rechtsarbeit. Eine besondere Rolle spielt dabei die Masseninitiative unter dem Motto »Gewährleistung einer mustergültigen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit« (s. Rz. 65-67 zu Art. 19).

#### IV. Die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege

1. Während nach Art. 87 die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ih- 13 rer Gemeinschaften die Rechtspflege gewährleistet sein soll, garantiert Art. 90 Abs. 3 die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege. Da außerdem nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 die DDR die sozialistische Gesetzlichkeit gewährleistet, ergibt sich ein eigenartiges System der Garantien. Die DDR, d. h. ihre Organe, haben die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten. Das haben Gesellschaft und Staat durch Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege zu tun. Diese Teilnahme wird aber wiederum durch die Verfassung garantiert, d. h. ihre Sicherung erfolgt auch wieder durch die Organe der DDR. Art. 90 Abs. 3 bringt daher allenfalls insoweit etwas Zusätzliches, als die Einbeziehung im Sinne des Art. 87 offenbar eine aktive Betätigung der Bürger meint, während die Teilnahme weiter geht und auch, aber nicht nur, meint, daß die Bürger bei der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane dabeisein dürfen.

2. Art. 90 Abs. 3 Satz 2 meint ein Gesetz im formellen Sinne. Was die aktive Teilnah- 14 me angeht, ist dieses Erfordernis durch das GVG und das GGG und die StPO erfüllt. Inwieweit das geschehen ist, ist in Rz. 6 und 7 zu Art. 87 dargestellt.

#### 3. Öffentlichkeit.

a) Eine gesetzliche Regelung über ein Dabeisein bei der Tätigkeit von Rechtspflegeor- 15 ganen enthält das GVG. Danach sind die Verhandlungen der Gerichte grundsätzlich öffentlich (§ 10 Abs. 1 a.a.O.). StPO (§§ 10 Abs. 1, 211, Abs. 1) und ZPO<sup>14</sup> (§43 Abs. 1) bestätigen den Grundsatz für den Straf- und den Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsprozeß. Im Strafprozeß dient nach § 10 Abs. 2 StPO die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dem Ziel, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Bereitschaft der Bürger zur Bekämpfung der Kriminalität zu fördern. Ferner soll sie die gesellschaftliche Kontrolle gewährleisten und eine Garantie für die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts bilden. Termin und Ort der Hauptverhandlung müssen so bestimmt werden, daß die Teilnahme der an der Strafsache interessierten Bürger gewährleistet ist, um die mit der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung erstrebten Ziele zu erreichen (§ 201 Abs. 1 StPO).

Hauptverhandlungen können sowohl im Straf- wie im Zivilprozeß vor sogenannter »er- 16 weiterter« Öffentlichkeit stattfinden. Im Strafprozeß hat nämlich das Gericht die Hauptverhandlung in sozialistischen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und in Wohngebieten durchzuführen, »wenn dadurch in besonderem Maße die Mobilisierung ge-

14 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen - Zivilprozeßordnung - vom 19. 6.1975 (GBl. I S. 533).